
MEDIENMITTEILUNG

Zürich, 21. Juni 2019

KGAST begrüsst geplante Änderungen in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Änderung der ASV: Anpassung der Bestimmungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2019 Änderungen in der Verordnung über die Anlagestiftungen ASV beschlossen. Sie werden per 1. August 2019 in Kraft gesetzt. Die KGAST begrüsst die Anpassungen in der Verordnung grösstenteils. Aufgrund der ursprünglichen, in mancher Hinsicht wenig abgestimmten Verordnungsbestimmungen, welche vor über sieben Jahren 2012 erlassen wurden, war eine Anpassung der Regelungen wichtig und dringend.

Die Verordnung über die Anlagestiftungen ASV trat im Rahmen der Strukturreform per 1. Januar 2012 in Kraft. Schon bei der erstmaligen Vernehmlassung zur Einführung der Verordnung 2011 wurden viele Bestimmungen hinterfragt, da sie teilweise nicht konsistent mit den Vorschriften für andere Vorsorgeeinrichtungen waren und die Anlagestiftungen über Gebühr einschränkten. Die Kritik der KGAST-Mitglieder an der Verordnung betraf vor allem die Diversifikationsbestimmungen bei den Anlagen. Diese werden neu mit der *Änderung der ASV* um einiges zweckmässiger ausgestaltet. Die wenig nachvollziehbare Benachteiligung der Anlagestiftungen, die als Selbsthilfeorganisationen von Vorsorgeeinrichtungen Anlagen für Vorsorgeeinrichtungen tätigen, gegenüber den Anlagemöglichkeiten ihrer eigenen Anleger, wird nun zum Grossteil korrigiert. Ebenfalls wird neu berücksichtigt, dass die Mischvermögen der Anlagestiftungen auch als *Bausteine* eingesetzt werden dürfen und nicht nur als *Gesamtlösungen* mit sehr engen Beschränkungen wie bis anhin.

«Die seit langem pendenten und heute verabschiedeten Änderungen stellen einen ausgewogenen Kompromiss dar, der sowohl dem Anliegen detaillierterer Corporate Governance als auch dem Ziel der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Anlagestiftungen Rechnung trägt», sagt Tobias Meyer, Präsident der KGAST. «Eine zweckmässige und sachgerechte Ausgestaltung der Bestimmungen liegt im Interesse der Anlagestiftungen wie auch im Interesse ihrer Anleger und somit eines jeden einzelnen Versicherten.»

«Wir sind erleichtert, dass die Diskussionen um die Anpassung verschiedener, wenig zweckmässiger ASV-Bestimmungen mit dem heutigen Erlass des Bundesrates endlich einen erfolgreichen Abschluss fanden», ergänzt Roland Kriemler, Geschäftsführer der KGAST. «Doch neben vereinzelt ASV-Bestimmungen,

welche bei einer nächsten Änderung der ASV zu bereinigen sind, bestehen noch zwei weitere Baustellen. Anlagestiftungen werden gegenüber den Fonds einerseits bei der Mehrwertsteuer und andererseits bei der Stempelabgabe benachteiligt. Dies, obwohl Anlagestiftungen grundsätzlich steuerbefreite Institute sind. Es bleibt also noch einiges zu tun, um den Anlagestiftungen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, welche sie nicht weiter benachteiligen. Die KGAST wird sich auch bei diesen Problemkreisen weiterhin für die Interessen der schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen einsetzen.»

Die KGAST

Als bedeutende Partner unterstützen Anlagestiftungen die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen in ihrer Aufgabe, Vorsorgegelder nach professionellen Grundsätzen ertragsbringend, kostengünstig und sicher anzulegen. Die Mehrheit der Anlagestiftungen ist im Verband der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST zusammengeschlossen. Mitglieder der KGAST müssen die Richtlinien und Anforderungen der KGAST erfüllen. In der KGAST vereint sind 35 Anlagestiftungen. Deren gesamthaft verwaltetes Vermögen beträgt knapp 140 Milliarden Schweizer Franken.

Weitere Informationen

Roland Kriemler, Geschäftsführer KGAST
Telefon: + 41 44 777 60 70; Email: roland.kriemler@kgast.ch
www.kgast.ch
